

den in Klammern stehenden vorgezogen: AusfBest. (AB.), AnwK. (AK.), AOKrankK. (AOK.), BerGen. (BerG.), DurchfVO. (DVO.), EisenbSignO. (ESO.), BauUnfVerfG. (BauUVG.), FinAusglG. (FAG.), GebrMuftG. (GMG.), GefchO. (GO.), GewGerG. (GGG.), GVollzGebO. (GVGO.), JahrbArbR. (JAR.), KrankVerfG. (KVG.), LFinA. (LFA.), MietSchG. (MSchG.), NahrMittG. (NMG.), PatG. (PG.), REisenbA. (REA.), RGefA. (RGA.), RechnH. (RH.), RHaushO. (RHO.), RJugWohlfG. (RJWG.), RVerforgGer. (RVG.), RVerforgG. (RVG.), UnfVerfAbG. (UVAG.), UnlW. (UW.), VerfAnst. (VA.), WohnA. (WA.). Für selbstverständlich wird jedoch erklärt, daß die gleiche Abkürzung auch für mehrere Ausdrücke da verwendet werden kann, wo nach dem Zusammenhang Mißverständnisse ausgeschlossen erscheinen; so kann z. B. die Abkürzung AG., wenn nach dem Zusammenhang kein Mißverständnis aufkommen kann, für „Amtsgericht“, „Ausführungsgesetz“, „Aktiengesellschaft“ u. a. gebraucht werden.

Zum erstenmal ist in dem Abkürzungsverzeichnis außerdem das Recht der größern deutschen Länder (Preußen, Bayern, Württemberg, Baden) berücksichtigt worden. Allerdings konnte hier die erstrebte Vollständigkeit noch nicht erreicht werden.

Die Abkürzungen des österreichischen Rechts, die auch schon in den frühern Verzeichnissen enthalten waren, wurden von den Wiener Rechtsgelehrten Professor Dr. Adler und Professor Dr. Bartsch weiter ausgebaut.

In dem Buche werden auch bekannte Abkürzungen wie a. a. O., f., Bd., S., u. a., u. dgl. aufgeführt. Dagegen wurden Abkürzungen für Fremdwörter, die durch gleichwertige deutsche Wörter zu ersetzen sind (zum Beispiel cf.), bewußt nicht aufgenommen, und zwar in der ausgesprochenen Absicht, zur Reinigung der deutschen Rechtsprache beizutragen.

Zuerst wird in dem Werk das abeceliche Verzeichnis aller Abkürzungen gegeben. Dann folgen die Einzelverzeichnisse: Behörden und Körperschaften; Zeitschriften und andre periodische Veröffentlichungen; Rechtsquellen: Privatrecht (materielles Recht und Verfahren), Strafrecht und Strafverfahren, Staats- und Verwaltungsrecht, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Wirtschaftsrecht, Steuerrecht, internationales Recht und die schon erwähnten Landesrechte. Zum Schluß wird als Anhang das österreichische Recht aufgeführt.

Aus den Richtlinien für die Bildung und Verwendung der Abkürzungen ist zu erwähnen, daß Abkürzungen nicht gebogen werden sollen, z. B.: Geltung des BGB. (nicht: des BGB.s). Die Zahlen hinter den Abkürzungen von Gerichten und andern Behörden bedeuten den Band und die Seiten der Entscheidungen: OVG. 72, 159 (= Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 72, Seite 159). Bei Zeitschriften ist das Jahr des Erscheinens anzugeben: JW. 1927, 2175 (= Juristische Wochenschrift Jahrgang 1927, Seite 2175). Die Wörter Jahrgang, Band,

Seite oder die Abkürzungen dafür (Jahrg., Bd., S.) werden also hier nicht gesetzt.

Ein paar Stichproben aus dem Abschnitt „Arbeits- und Sozialversicherungsrecht“ mögen hier folgen:

ArbGG. = Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. XII. 1926 (RGL. I, S. 507).

ArbVermG. = Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 16. VII. 1927 (RGL. I, S. 187).

ArbZVO. = Arbeitszeitverordnung, Verordnung über die Arbeitszeit v. 21. XII. 1923 (RGL. I, S. 1249).

AuffRGBetrR. = Reichsgesetz betr. Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat v. 15. II. 1922 (RGL. I, S. 209).

BetrRG., BRG. = Betriebsrätegesetz v. 4. II. 1920 (RGL. S. 147), Ausführungsverordnungen v. 14. IV. 1920 (RGL. I, S. 522), v. 7. VII. 1927 (RGL. I, S. 174), 28. II. 1928 (RGL. S. 46).

BetrRGWahlO. = Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz v. 5. II. 1920 (RGL. S. 175).

SchlichtWVO. = Verordnung über das Schlichtungswesen v. 30. X. 1923 (RGL. I, S. 1043).

Daß bei den Abkürzungserklärungen die Wiedergabe der Monate durch römische Ziffern beibehalten wurde, ist wohl als ein Mangel anzusehen. Wenn man es nicht vorzieht, den Monatsnamen auszusprechen oder abgekürzt in Buchstaben wiederzugeben, genügen arabische Ziffern vollkommen. Verwunderlich ist auch, daß bei dem Verzeichnis aller Abkürzungen die Abkürzung JheringsJ. (= Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts) unter I (i) aufgeführt wird, obwohl I und J, die in dem Frakturatz durch ein und denselben Buchstaben bezeichnet werden, doch in der abecelichen Reihenfolge des Buches, wie es sich gehört, voneinander geschieden sind. Der berühmte Rechtslehrer nannte sich nicht Ihering, sondern Jhering (sprich: jehring), was doch auch den juristisch vorgebildeten Bearbeitern bekannt sein mußte.

Die rechtskundlichen Abkürzungen werden künftig zunächst in der „Juristischen Wochenschrift“ und in den Werken des Verlages de Gruyter & Komp. angewandt werden, der die frühern Verlagshandlungen G. J. Göschen, J. Guttentag, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Komp. umfaßt. Außerdem haben sich die Verlagsbuchhandlungen J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), H. W. Müller, J. Schweitzer (Artur Sellier) und Franz Vahlen schon bereit erklärt, in ihren Veröffentlichungen nach dem neuen Abkürzungsverzeichnis zu zitieren. Da also führende Verleger rechtswissenschaftlicher Schriften die Abkürzungen nach dem neuen Verzeichnis vornehmen wollen, so ist zu hoffen, daß sie bald Allgemeingut im juristischen Schrifttum sein werden. Für Setzer und Korrektoren, die mit juristischen Arbeiten zu tun haben, erwächst daraus die Pflicht, sich mit diesen rechtswissenschaftlichen Abkürzungen auch vertraut zu machen. Unter der notwendigen Hilfsliteratur des Korrektorenzimmers in Druckereien, die solche Arbeiten drucken, darf dieses Werk nicht fehlen.

Friedrich Oberüber.